

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 26.02.2015

AZ: BSG 11/15-H S

## Beschluss zu BSG 11/15-H S

In dem Verfahren BSG 11/15-HS

In Sachen Stadtverband Braunschweig der Piratenpartei

Antragsteller —

gegen

Landesverband Niedersachsen der Piratenpartei

Antragsgegner —

wegen Verfahrensverweisung des Verfahrens mit dem Az. LSG-NI-2014-11-26-1 an ein anderes Landesschiedsgericht

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 26.02.2015 durch die Richter Markus Gerstel, Claudia Schmidt, Florian Zumkeller-Quast und Harald Kibbat entschieden:

Das Landesschiedsgericht ist im Verfahren Az. LSG-NI-2014-11-26-1 bisher nicht positiv feststellbar rechtswirksam handlungsunfähig, das Verfahren ist daher weiter am Landesschiedsgericht Niedersachsen anhängig.

## **Sachverhalt**

Am 04.02.2015 bat das Landesschiedsgericht um Verweisung des eigenen Verfahrens mit dem Az. LSG-NI-2014-11-26-1 an ein anderes Landesschiedsgericht, da das Landesschiedsgericht Niedersachsen in diesem Verfahren aufgrund zu vieler ausgeschiedener Richter handlungsunfähig sei.

Es führt aus, dass die Richter Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann, Björn Willenberg und der Ersatzrichter Arne Hattendorf aufgrund festgestellter Besorgnis der Befangenheit aus dem Verfahren ausgeschieden seien. Daher verfüge das Schiedgericht mit Richter Jan Sicars und Ersatzrichter Rolf Tischer nur noch über zwei Richter und sei daher gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SGO handlungsunfähig.

Aus der dem Bundesschiedsgericht vorliegenden erstinstanzlichen Verfahrensakten geht unter anderem hervor, dass der Richter Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann sich am 09.01.2015 mit der Begründung, dass er mit dem Klägervertreter seit langem befreundet sei und dieser mit ihm bei einem ihrer regelmäßigen persönlichen Aufeinandertreffen über einige Details der Klage gesprochen habe, selbst abgelehnt hatte.

Richter Björn Willenberg hatte sich am 12.01.2015 selbst abgelehnt, da es in dem Verfahren um den Mitgliedschaftsstatus eines speziellen Parteimitglieds gehe, mit dem er selbst befreundet sei und daher versucht sei, diesem zu helfen.

Richter Arne Hattenberg hatte sich abenfalls am 12.01.2015 selbst abgelehnt, da ebenfalls mit dem betroffenen Parteimitglied persönlich befreundet sei.

In ihren Stellungnahmen vom 13.01.2015 "akzeptierten" die Parteien jeweils die "Befangenheit der Richter".



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 26.02.2015 AZ: BSG 11/15-H S

Am 23.02.2015 reichte das Landesschiedsgericht dem Bundesschiedsgericht einen Beschluss vom 19.01.2015 nach. In diesem wird "die Befangenheit der Richter Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann, Björn Willenberg und Arne Hattendorf" festgestellt mit der Begründung, dass die drei Richter sich selbst für befangen erklärt hätten und die Parteien sich in ihren Stellungnahmen der Argumentation der Richter angeschlossen hätten.

## II. Entscheidungsgründe

Die Vorraussetzungen einer Verfahrensverweisung liegen nicht vor. Die Handlungsunfähigkeit des Landesschiedsgericht Niedersachsen ist nicht positiv feststellbar. Dem Beschluss vom 19.01.2015 fehlt es nicht nur am expliziten Ausschluss der Richter gemäß § 5 Abs. 4 SGO, er ist schon nichtig, da gegen zwingende prozessuale Grundlagen verstoßen wurde.

Ein gemeinsamer Beschluss über den Ausschluss mehrer Richter ist unzulässig<sup>1</sup>. Die Ablehnung eines einzelnen Richters setzt jeweils individuelle Gründe voraus, das gilt auch für die Selbstablehnung. Über diese Gründe muss jeweils individuell beschieden werden. Der Beschluss muss dabei in der korrekten Besetzung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 entschieden werden, andernfalls liegt, wie hier, ein Entzug des gesetzlichen Richters gemäß Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG vor. Allein schon deswegen ist der Beschluss nichtig.

Die im Beschluss ausgeführte Begründung ist allerdings auch nicht im entferntesten geeignet, eine objektive Besorgnis der Befangenheit gegen die Richter zu tragen. Der schlichte und zudem implizite Verweis in die Verfahrensakten kann keine tragende Beschlussbegründung darstellen.

Auch gibt es in einem Verfahren vor der Parteischiedsgerichtsbarkeit keine demokratische Entscheidung der Streitparteien über verfahrensleitende Fragen. Diese sind zwar zu hören, allerdings muss das Gericht die Entscheidungen selbst aufgrund eigener Überzeugungen treffen. Ein Verweis auf die Äußerung der Parteien, dass diese einer dienstlichen Stellungnahme eines Richters folgen, ist ebenfalls unzureichend und prinzipiell ungeeignet, einen Richterausschluss zu tragen. Würden den Parteien bei gleicher Sichtweise die Entscheidung über die Rechtsfolge des Richterausschlusses überlassen, wäre dies ein erneuter Verstoß gegen das verfass ungsrechtliche Verbot des Entzugs des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Selbst im ordentlichen Zivilprozess, der grundsätzlich rügelose Einlassungen kennt, sind diese aufgrund ihrer Natur in der Entscheidung über den Richterausschluss unzulässig.

Schlussendlich weist das Bundesschiedsgericht darauf hin, dass ein Schiedsgericht im Rahmen des Richterausschlusses immer nur die objektiv feststellbare Besorgnis der Befangenheit feststellt, nie aber die rein subjektive tatsächliche Befangenheit.

<sup>1</sup>statt vieler: Bundesschiedsgericht, Beschluss vom <mark>10.06.2013</mark>, Az. BSG 2013-05-06-2 Befangenheit II.